

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Feber 1961

139/A.B.

zu 163/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Ende November 1960 eingebrachten Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend die in der "Österreichischen Neuen Tageszeitung" geschilderte aufsehenerregende Sonderzugsreise der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. nach Bremen, teilt Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n folgendes mit:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage ("Ist die Mitteilung der 'Österreichischen Neuen Tageszeitung' über diese Sonderzugsreise zutreffend?" und "Was kostet diese aufreizende Hochstapelei der verstaatlichten VÖEST?"):

Am 15.11.1960 fand in Bremen in Anwesenheit hochgestellter Persönlichkeiten der Politik und der Wirtschaft der deutschen Bundesrepublik, ferner des österreichischen Botschafters in Bonn und des österreichischen Handelsdelegierten der Stapellauf des zweiten aus LD-Stahl gebauten Hochseefrachtschiffes der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. "Wienertor" statt, zu dem, einem detaillierten Bericht des Vorstandes der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. zufolge, insgesamt 66 Personen, und zwar 7 Mitglieder des Aufsichtsrates und 4 Mitglieder des Vorstandes der VÖEST sowie 19 leitende Funktionäre des VÖEST-Konzerns, 8 leitende Organe der in- und ausländischen Konzerngesellschaften der VÖEST, 12 Mitglieder des Zentralbetriebsrates aller VÖEST-Werke und 16 Vertreter der Presse, geladen wurden. Diese geladenen Gäste fuhren per Bahn am 14.11.1960 von Wien bzw. Linz ab, nahmen an der Feierlichkeit am 15.11. in Bremen teil und kehrten in den frühen Morgenstunden des 16.11. nach Linz bzw. Wien wieder zurück. Dem gleichen Bericht des Vorstandes der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. nach wurden die Kosten für die Unterbringung und die Bewirtung der Gäste von der Reederei und der Schiffswerft getragen. Auf die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. selbst entfielen die Hin- und Rückreisekosten. Dem Unternehmen sind durch den Stapellauf des Hochseefrachtschiffes insgesamt Kosten in der Höhe von 143.973 S erwachsen. Dieser Betrag entspricht den Kosten von etwa drei ganzseitigen Inseraten in einer führenden Tageszeitung der deutschen Bundesrepublik (ca. 24.000 DM).

Der Stapellauf des zweiten Hochseefrachtschiffes der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. ist ohne Zweifel ein wirtschaftliches Ereignis ersten Ranges, und es entspricht daher durchaus der internationalen Übung, dass der Eigentümer des Schiffes beim Stapellauf repräsentativ in Erscheinung tritt.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Feber 1961

Im Zusammenhang mit dem Festakt fanden am Vormittag zwei Aufsichtsratssitzungen und eine Generalversammlung der Ister Reederei, die von der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. mit der Abwicklung der Reederei-Geschäfte betraut ist, statt. Ausserdem wurden am Nachmittag des Vortages die Klöckner-Werke in Bremen, mit denen die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. in laufender Geschäftsverbindung steht, besucht. Schliesslich wurde am Vorabend des Stapellaufes eine Tagung der Geschäftsführer der in- und ausländischen Konzerngesellschaften der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. abgehalten. Es ist selbstverständlich, dass die Kosten hiefür vom Unternehmen zu tragen sind. An diesen mit dem Stapellauf nicht unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen nahmen der Vorstand der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. und als Gast der Vorsitzter des Aufsichtsrates der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. sowie 4 weitere leitende Funktionäre, die bei diesen Sitzungen mitzuwirken haben, teil.

Der Vertreter der "Österreichischen Neuen Tageszeitung", auf dessen Bericht sich die Anfrage bezieht, hatte keinerlei Bedenken, an der "aufreizenden Hochstapelei" als Gast und auf Kosten der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. teilzunehmen. Der Vorstand der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G. sah sich im Hinblick auf die gegenständliche parlamentarische Anfrage veranlasst, zur Jungfernfahrt der "Wienertor" die Vertreter der Presse nur noch auf deren Kosten einzuladen.

Zu Punkt 3 der Anfrage ("Ist die Aufwendigkeit dieser Reise mit der von der Bundesregierung beschlossenen Sparsamkeit zu vereinbaren?"):

Hiezu muss ich auf den ausserordentlichen Werbeeffekt der Veranstaltung nicht nur für die Erzeugnisse der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A.G., sondern auch für die Leistungsfähigkeit der gesamten österreichischen Wirtschaft hinweisen. Durch Inserate, die ein Vielfaches an Aufwendungen erfordern, kann auch nicht ein annähernder Erfolg an Publizität erzielt werden.

Zu Punkt 4 der Anfrage ("Ist der Herr Vizekanzler bereit, im Aufsichtswege gegen solche Verschleuderung öffentlicher Mittel einzuschreiten?"):

Mit Entschliessung des Bundespräsidenten vom 29.7.1959, betreffend die Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten gemäss Artikel 77 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 22.7.1959, BGBl.Nr. 171, wurde mir die sachliche Leitung der gemäss den §§ 1, 4, 6, 7 Abs. 1, 8 und 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22.7.1959, BGBl.Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Feber 1961

wird und sonstige organisatorische Massnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzlers bzw. des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einschliesslich der mit diesen Angelegenheiten verbundenen Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, und zwar unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt, übertragen.

Daraus ergibt sich, dass mir als dem mit der sachlichen Leitung betrauten Ressortchef hinsichtlich der meinem Ressort zugeordneten verstaatlichten Unternehmungen kein unmittelbares Weisungsrecht zukommt. Mir steht lediglich, so wie seinerzeit der Geschäftsführung der ehemaligen IBV, die Ausübung der Rechte bei der Hauptversammlung bzw. der Generalversammlung auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu. Diese Rechte sind jedoch auf Grund des derzeit noch geltenden deutschen Aktienrechtes weitgehend eingeschränkt. Der Schwerpunkt liegt beim Vorstand der Aktiengesellschaft, dem gemäss § 70 Aktiengesetz unter eigener Verantwortung die Leitung der Gesellschaft obliegt. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Hauptversammlung haben sich aller Eingriffe in den Bereich der Geschäftsführung zu enthalten. Die Hauptversammlung kann zu Fragen der Geschäftsführung Anweisungen nur erteilen, wenn der Vorstand ihre Entscheidung verlangt hat (§ 103 Abs. 2 Aktiengesetz). Sonst sind Stellungnahmen der Hauptversammlung zur Geschäftsführung für den Vorstand unverbindlich. Es gibt somit kein Weisungsrecht der Hauptversammlung an den Vorstand.

Ich stelle aber ausserdem fest, dass ich in einem Rundschreiben vom 21.12.1960, Zl.26.887-5P/60, an alle verstaatlichten Unternehmungen, die meinem Wirkungsbereich zugeordnet sind, die Einladung ergehen liess, bei allen Aufwendungen, besonders im Spesenbereich, strengsten Maßstab anzuwenden. Selbstverständlich muss es hiebei den Vorständen der verstaatlichten Unternehmungen überlassen bleiben, im einzelnen Falle zu beurteilen, ob die Unterlassung bestimmter Werbe- und Repräsentationsaufwendungen nicht eine Beeinträchtigung der Interessen des Unternehmens mit sich bringt. Dies insbesondere auch im Hinblick auf private Konkurrenzbetriebe, deren Spesenaufwand keinerlei öffentlicher Kontrolle unterliegt.

-.-.-.-.-